

## Dokumentinformation

### Scheidung aus Verschulden - noch zeitgemäß?

Typ	Zeitschrift
Datum/Gültigkeitszeitraum	09.11.2016
Publiziert von	Manz
Autor	<b>Mag. Marlene Hofmair</b>
Fundstelle	<b>AnwBl 2016, 614</b>
Heft	<b>11 / 2016</b>
Seite	<b>614</b>

## Text

Die Österreichische Gesellschaft für Familien- und Vermögensrecht (ogfv) lud mit Unterstützung des Linde Verlags am 27. 9. 2016 zu einer Podiumsdiskussion zum Thema "Scheidung aus Verschulden - noch zeitgemäß?". Das Podium setzte sich zusammen aus Richterin Mag. *Susanne Beck* (BG Döbling), Univ.-Prof. Dr. *Astrid Deixler-Hübner* (Universität Linz), Hon.-Prof. Sektionschef Dr. *Georg Kathrein* (BMJ), Rechtsanwalt Dr. *Norbert Marschall*, Univ.-Prof. Dr. *Claudia Rudolf* (Universität Wien) und Prof. (FH) Dr. *Michael Schmitz* (Lauder Business School, Wien). Die Moderation übernahm Rechtsanwältin Frau Dr. *Elisabeth Scheuba*. Im Rahmen der Diskussion wurden auch rechtsvergleichende (Univ.-Prof. Dr. *Claudia Rudolf*) und interdisziplinäre (Prof. [FH] Dr. *Michael Schmitz*) Aspekte mitberücksichtigt.



Auf europäischer Ebene ist Österreich einer der letzten Staaten, in dem im Scheidungsrecht noch das Verschuldensprinzip gilt. Seit mehr als einem Jahrzehnt wird jedoch in der Gesellschaft, insb der Richterschaft, diskutiert, ob der Verschuldensauspruch bei strittigen Ehescheidungen noch zeitgemäß ist oder ob es nicht sachgerechter wäre, auf das bloße Scheitern der Ehe is einer tiefgreifenden unheilbaren Zerrüttung abzustellen.

Vertreter des Verschuldensprinzips argumentieren mit dem Vertragscharakter der Ehe, welcher es einem Ehegatten nicht ermöglicht, ohne Pflichtverletzung des anderen (Vertrags-)Partners vom - mit der Eheschließung eingegangenen - Vertrag abzugehen. Zudem entspreche der Verschuldensauspruch bei fehlendem Einvernehmen, insb in Hinblick auf das Scheidungsfolgenrecht, dem gesellschaftlichen Gerechtigkeitsempfinden.

Dagegen untermauern Gegner des Verschuldensprinzips ihre Ansicht damit, dass nur in wenigen Fällen festgestellt werden könne, welcher Ehegatte die Zerrüttung (überwiegend) verschuldet hat, da das Scheitern einer Ehe ohnehin zumeist durch beide Seiten verursacht wird. Damit Richter über das Verschulden aussprechen können, würden oftmals Ereignisse aus der Vergangenheit "ausgegraben", wodurch das zukünftige Gesprächsklima zwischen den Ehegatten nachhaltig in Mitleidenschaft gezogen werde, was sich wiederum negativ auf gemeinsame Kinder auswirke.

Die Podiumsdiskutanten nahmen zu dieser Frage Stellung und erläuterten ihren Standpunkt wie folgt:

Den Anfang machte Mag. *Susanne Beck*, Familienrichterin am BG Döbling, die für eine Reform des Ehescheidungsrechts plädierte und sich im Zuge dessen für die Abschaffung des Verschuldensprinzips aussprach. Neben den oben in aller Kürze ausgeführten Argumenten gegen den Verschuldensauspruch im Scheidungsurteil lobte sie die prozessbegleitenden Maßnahmen für Familien, die durch die Kindschaftsrechtsreform 2013 geschaffen wurden, wie die Familiengerichtshilfe oder die Familien- bzw Erziehungsberatung. Deren Effektivität hänge jedoch wesentlich vom Gesprächsklima der Betroffenen ab, was durch das im strittigen Scheidungsprozess festzustellende Verschulden nahezu torpediert werde.

Auf Frau Mag. *Susanne Beck* folgte Rechtsanwalt Dr. *Norbert Marschall*, der als Befürworter des Verschuldensprinzips argumentierte. Seiner Ansicht nach ist dem Argument der Gegner des Verschuldensprinzips, dass ein (überwiegendes) Verschulden in den wenigsten Fällen konkret einem der beiden Ehegatten zugewiesen werden kann und der Verschuldensauspruch eines mühsamen Beweisverfahrens bedarf, weniger Gewicht beizumessen als behauptet, da statistisch gesehen nur ca 2.000 von 17.000 Scheidungen pro Jahr strittig geschieden werden. Zudem würde dessen Abschaffung großteils Männer bevorzugen, die statistisch betrachtet ca. sechsmal öfter "Träger des Verschuldens" sind als Frauen. Dementsprechend äußerte er die Hoffnung auf eine Reform des Scheidungs- und Scheidungsfolgenrechts, dies jedoch ohne Preisgabe des Verschuldensprinzips.

Univ.-Prof. Dr. *Astrid Deixler-Hübner*, Institutsvorständin des Instituts für Europäisches und Österreichisches Zivilverfahrensrecht an der Johannes Kepler Universität Linz und namhafte Familienrechtlerin, nahm aus Sicht der Wissenschaft Stellung und sprach sich wie auch Mag. *Susanne Beck* gegen das geltende Verschuldensprinzip aus. Insb in Hinblick auf die Auswirkungen auf den Unterhalt hält sie es für geboten, vom Verschuldensprinzip abzurücken und argumentierte ua rechtsvergleichend mit der Rechtslage in Deutschland, wo das Verschuldensprinzip bereits im Jahr 1977 abgeschafft wurde. Einen Ansatzpunkt für eine Neugestaltung eines vom Verschulden losgelösten Unterhalts nach der Scheidung erblickte sie in

Ende Seite 614

---

Anfang Seite 615

den Wertungen des § 68a EheG, der bereits nach geltendem Recht in bestimmten Fällen dem einen Ehegatten ohne Rücksicht auf das Scheidungsverschulden Unterhalt gegen den anderen Ehegatten gewährt. Dabei sollte die jeweilige Bedürftigkeit eines Ehegatten unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Prinzips der Selbstverantwortung im Vordergrund stehen. Nur bei Unzumutbarkeit sei ausnahmsweise eine Billigkeitskorrektur erforderlich.

Auch Univ.-Prof. Dr. *Claudia Rudolf* vom Institut für Rechtsvergleichung der Universität Wien attestierte dem Verschuldensprinzip des österreichischen Scheidungsrechts im Vergleich zu den Rechtsordnungen Deutschlands, der Schweiz, Polens, Spaniens und Maltas eine gewisse

Reformbedürftigkeit. So wurde instruktiv die Scheidung nach spanischem Recht dargelegt, die grds sowohl fristlos (vorausgesetzt, die Ehe dauerte zumindest drei Monate) als auch ohne Angabe eines Scheidungsgrundes möglich ist. Sogar Malta, das eine Ehescheidung erst seit dem Jahr 2011 vorsieht, verzichtete ausdrücklich auf ein Verschuldenserfordernis.



Prof. (FH) Dr. *Michael Schmitz*, Psychologe und Paartherapeut, meinte, ein Verschuldensauspruch würde bedeuten, es wäre möglich, Schuld eindeutig zuordnen zu können, was seiner Erfahrung als Paartherapeut nach nicht möglich sei. Die betroffenen Ehegatten sähen sich selbst vornehmlich als Opfer, das Gegenüber als "Täter" und das eigene Verhalten als bloße Reaktion auf das des anderen. Die Rollenverteilung sei jedoch in den wenigsten Fällen so eindeutig, weshalb er die Abschaffung des Verschuldensauspruchs klar befürwortet.

Abschließend nahm auch Hon.-Prof. Sektionschef Dr. *Georg Kathrein* des BMJ Stellung und verteidigte das Verschuldensprinzip mit dem Argument, dass durch die Abschaffung des Verschuldensprinzips eheliche Pflichtverletzungen sanktionslos blieben, was in Hinblick auf das Gerechtigkeitsempfinden und dem - seiner Ansicht nach auch heute noch erforderlichen - Versorgungsgedanken inakzeptabel wäre. Denn auch heute noch sei in der Regel die Frau der einkommensschwächere und daher rechtlich schützenswertere Ehegatte. Gleichzeitig betonte er, dass das Eherecht des ABGB und das veraltete Familienbild, das diesem zu Grunde liegt, reformbedürftig seien.

Einhelliger Tenor der Podiumsdiskutanten war, dass das österreichische Eherecht und insb das Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht reformbedürftig seien. Wie die Reform allerdings auszusehen hätte, diesbezüglich schieden sich die Geister, was auch die rege Diskussion mit dem Publikum nach der Podiumsdiskussion verdeutlichte. Die große Zahl der Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung zeigte in jedem Fall, wie sehr die Scheidung aus Verschulden sowohl die Praxis als auch die Wissenschaft bewegt. Da die Verschuldenscheidung nicht nur rechtlich, sondern auch politisch polarisiert, wird sie wohl auch in Zukunft noch für kontroverse Diskussionen sorgen.

Zitiervorschlag

### Zum Autor

Mag.a Marlene Hofmair, Univ.-Ass. am Institut für Zivilrecht der Universität Wien.

### Meta-Daten

### Rubrik(en)

Chronik

---

© 2017 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH